

STATUTEN GEWERBEVERBAND KRIENS

Der Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit der Angabe des Orts und der Traktanden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

4.3.3

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und vor den Behörden. Er hat alle Vereinsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind, und ist für den anschliessenden Vollzug verantwortlich. Er erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

4.5 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

5 Finanzielles

5.1 Rechnung, Budget, Jahresbeitrag

5.1.1

Über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse des Vereins ist der Vereinsversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und für das laufende Jahr ein Budget zur Beschlussfassung vorzulegen.

5.1.2

Der Vorstand unterbreitet jährlich der Vereinsversammlung einen Vorschlag bezüglich der Höhe des Jahresbeitrags.

5.1.3

Der Jahresbeitrag enthält den an den Kantonalen und den Schweizerischen Gewerbeverband zu entrichtenden Beitrag. Dieser ist auf der Beitragsrechnung separat auszuweisen.

5.1.4

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5.2 Finanzielle Mittel

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- die Mitgliederbeiträge,
- die Entschädigung für Dienstleistungen und Mandate,
- Zuwendungen, Zinsen und freiwillige Beiträge.

6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Unterschrift

Der Verein regelt die Unterschriftsberechtigungen.

6.2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Eine weiter gehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.3 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

6.4 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

6.5 Verwendung des Vermögens

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem Kantonalen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis in der Gemeinde eine neue Gewerbeorganisation gegründet wird. Erfolgt die Gründung nicht innert zehn Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung im luzernischen Gewerbe zu verwenden.

7 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27. März 2017 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung.



Der Präsident
Pepe Kaufmann



Die Aktuarin
Monika Lütolf-Geiser

Kriens, Februar 2017

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gewerbeverband Kriens» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens. Das Domizil befindet sich an der jeweiligen Geschäftsadresse des Präsidenten. Der «Gewerbeverband Kriens» ist als Sektion dem Gewerbeverband des Kantons Luzern angeschlossen.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der ihm angeschlossenen Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Er beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der Gemeinde Kriens im Interesse guter Rahmenbedingungen für KMU. Er unterstützt Kooperationen unter den Mitgliedern, organisiert Weiterbildungsangebote und Anlässe gesellschaftlicher Natur. Gleichzeitig unterstützt er den Gewerbeverband des Kantons Luzern und die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbands sgv.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verband kennt vier Mitgliederkategorien:

3.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können Betriebe in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie werden.

3.1.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich um die Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind aber vom Bezahlen des Vereinsbeitrags befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Sie ist nicht ge-

koppelt an eine Unternehmung und ist nicht übertragbar. Ist ein Ehrenmitglied in einem Mitgliedsunternehmen tätig, so ist dieses nicht vom Jahresbeitrag befreit und es bezahlt seinen regulären Beitrag.

3.1.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können natürliche Personen werden, welchen die Förderung der Interessen der KMU ein Anliegen ist, die aber selbst keine Unternehmung besitzen oder verantwortlich führen. Sie sind vom Beitrag an den kantonalen und den schweizerischen Verband befreit.

3.1.4 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder mit Stimmrecht können private Personen werden, die keinem gewerblichen Betrieb aus der Region angehören, aber den Gewerbeverband unterstützen möchten.

3.2 Beitritt

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme.

Wurde ein Mitglied wegen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages aus dem Verband ausgeschlossen, ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn im Voraus drei Jahresbeiträge bezahlt werden.

Abgelehnte Beitrittsgesuche müssen an der nächsten Vereinsversammlung traktandiert werden. Die Vereinsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder abschliessend über die Aufnahme.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung/Eröffnung des Konkursverfahrens.

3.4 Austritt und Ausschluss

3.4.1

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Der Jahresbeitrag ist für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

3.4.2

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn

- a) der Mitgliederbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt wird,
- b) es gegen den Vereinszweck handelt,
- c) es eine Bedingung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,
- d) andere wichtige Gründe für einen Ausschluss vorliegen.

3.4.3

Liegt ein Ausschlussgrund nach Art. 3.4.2 lit. a) vor, entscheidet der Vorstand abschliessend über den Ausschluss.

Stellt der Vorstand einen Ausschlussgrund nach Art. 3.4.2 lit. b) bis d) fest, wird für die nächste Vereinsversammlung der Ausschluss traktandiert. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3.4.4

Durch Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.

3.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die gültigen Statuten sowie die rechtsgültig zustande gekommenen Beschlüsse.

Die Mitglieder fördern die Entwicklung und Stärkung der Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Gegenüber dem Verein bestehen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Einsatz für die gemeinsamen Vereinsinteressen
- Besuch der Vereinsversammlung sowie der weiteren Vereinsanlässe
- Zahlung des Jahresbeitrages

4 Organisation

4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2 Vereinsversammlung

4.2.1

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4.2.2

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über das Jahresbudget
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung des Jahresprogramms für das neue Vereinsjahr

- Entscheid über die Nichtaufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss 3.4.2 lit. b) bis d)
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4.2.3

Zur Vereinsversammlung sind die Mitglieder spätestens 20 Tage zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste einzuladen.

4.2.4

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

4.2.5

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktiv-, Einzel-, und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder (vorbehalten sind Art. 6.3 und 6.4).

4.2.6

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann bei Bedarf jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im Falle einer dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheit kann die 20-tägige Frist für die Einberufung unter Angabe des unausweichlichen Sachzwangs entsprechend verkürzt werden.

4.2.7

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

4.2.8

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

4.3 Vorstand

4.3.1

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche folgende Funktionen abdecken: Präsident, Kassier sowie Aktuar.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl erfolgt alle Jahre und ist unbeschränkt möglich.

4.3.2

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig erfolgen.

Der Vorstand verwaltet die Finanzen, er verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel und verantwortet die Abwicklung des Geschäftsjahres. Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 5000.– über das bestehende Budget hinaus.

Der Vorstand genehmigt das Protokoll der Generalversammlung.